Die Einlage bei den einzelnen Handelsgesellschaften.

Auszug
aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen
Doktorwürde bei der rechts- und
staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesisch. Friedrich Wilhelm-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Fritz Schwarzer.

Hochschulverlag Karl Vater, Breslau 3, Siebenhufenerstraße 11/15

Gedruckt mit Genehmigung
der recht- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schmidt-Rimpler.

Die Bearbeitung des Themas folgt einer von Karl Wieland (Handelsrecht 1921) angeregten Methode, durch eine Nebeneinanderstellung der einzelnen Handelsgesellschaften ohne Rücksicht darauf, ob sie juristische Personen sind oder nicht, nach einzelnen Gesichtspunkten ihre wesentlichen Unterschiede und Gleichheiten festzustellen. Der maßgebende Gesichtspunkt der vorliegenden Arbeit ist die Einlage.

Eine Nebeneinanderstellung der einzelnen Handelsgesellschaften zeigt, daß man sie in zwei Gruppen teilen kann, jedoch nicht in der Art, daß ein Teil der Handelsgesellschaften zu der einen Gruppe gehört, der ein anderer Teil, zur zweiten Gruppe gehörend, gegensätzlich gegenübersteht, sondern in der Art, daß einzelne Formen als Bindeglieder beider Gruppen zu betrachten sind.

Die erwähnten Gruppen sind Individual- und Kollektivgesellschaften. Zur ersten Gruppe werden die OHG., KG. und KGA. gerechnet, zur zweiten die G.m.b.H., AG. und die EWG., die wenn auch nicht zu den Handelsgesellschaften gehörend, in der vorliegenden Arbeit nicht übergangen werden kann. Das unterscheidende Kriterium bildet insbesondere die Geschäftsführung. Mit der Geschäftsführung hängt aber der Aufbau der einzelnen Gesellschaften hinsichtlich ihres Kapitals zusammen. Hier ergibt sich bei der KGA. und G.m.b.H. eine Abweichung von dem allgemeinen Prinzip, nach welchem Geschäftsführung und Kapitalsbegründung und -Erhaltung in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einander stehen. Diese Abweichung aber beweist gerade, daß für die rechtliche Erfassung der Handelsgesellschaften eine einheitliche Darstellung erforderlich ist, daß die bisherige Methode der Betrachtung, welche die juristischen Personen und solche Gesellschaften, die keine juristische Persönlichkeit haben, völlig voneinander trennt, der Erkenntnis der Handelsgesellschaften hinderlich ist.

Bei der Betrachtung der Handelsgesellschaften unter dem Gesichtspunkt der Einlage wird zunächst deren genetischer Begriff behandelt, und zwar nach folgender Ordnung:

1. Die Einlagepflicht. Hierbei wird hervorgehoben, daß bei Individualgesellschaften die Begründung von Kapital durch Einlagen eine innere Angelegenheit der Gesellschafter ist. Die Einlage ist nicht begriffliche Voraussetzung für diese Gruppe. Den Uebergang zu den Kollektivgesellschaften bildet die KGA. hinsichtlich der Kommenditisteneinlage. Für die Kollektivgesellschaften ist die Uebernahme einer Einlage seitens der Gesellschafter wesentlich. Aus der Natur der zu dieser Gruppe gehörenden Gesellschaften ergibt sich zugleich, daß die Begründung der Einlagepflicht ein einseitiger Akt ist.

2. Gegenstand und Umfang der Einlage. Auch hier ergibt sich für die Individualgesellschaften freie Wahl des Gegenstandes und Umfanges. Für die Kollektivgesellschaften dagegen stellen die in Betracht kommenden Gesetze bestimmte Erfordernisse auf.
3. Die Leistung der Einlage. Auch unter diesem Gesichtspunkte kommt zur Geltung, daß für die Leistung der Einlage bei den Individualgesellschaften dem freien Willen der Gründer Spielraum gelassen wird, während dieser bei den Kollektivgesellschaften stark eingeschränkt ist.

Der zweite Teil der Arbeit versucht, den funktionellen Begriff der Einlage klar zu stellen, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten:

1. Die vermögensrechtlichen Beziehungen auf Grund der Einlage. Die hier erfolgenden Ausführungen kann man auch kurz mit „Funktion der Einlage im Innenverhältnis der Gesellschaft" charakterisieren. Es zeigt sich hier, daß die Beteiligung an den Erfolgen der einzelnen Gesellschaften sich auf der Einlage aufbaut. Die Einlage bildet die Grundlage des Kapitalsanteils, des Geschäftsanteils und der Aktie. Für die sich auf diesen aufbauenden vermögensrechtlichen Beziehungen enthalten die betreffenden Gesetze eingehende Bestimmungen, die näher erörtert werden.
2. Die Erhaltung des durch Einlagen begründeten Gesellschaftsvermögens; die Funktion der Einlage im Außenverhältnis. Maßgebend ist hierfür das Interesse dritter, die mit der Gesellschaft in Verkehr treten. Das Interesse dieser an der Erhaltung des Gesellschaftsvermögens aber ist abhängig von der Haftung. Die persönliche Haftung der Gesellschafter bei den Individualgesellschaften macht Vorschriften über die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens entbehrlich, während der Mangel der persönlichen Haftung bei Kollektivgesellschaften es erfordert, daß das Gesetz für die Erhaltung des durch die Einlagen begründeten Gesellschaftsvermögens eine eingehende Regelung trifft.
3. Die Beziehung zwischen Einlage und Mitgliedschaftsrechten im engeren Sinne. Hier wird ausgeführt, wie weit die Einlage die Fähigkeit vermittelt, das Leben der Gesellschaft direkt (Geschäftsführung) oder indirekt (Beschlußfassung) zu beeinflussen.

Im Schluß wird der von Wieland auf Grund seiner Methode ausgesprochenen Ansicht, daß der Begriff der juristischen Person auf einer Fiktion beruhe zwar sachlich nicht widersprochen, jedoch der Meinung nicht beigetreten, daß um der Methode willen der Streit zwischen Fiktions- und Verbandstheorie geführt werden müßte. Denn auch nach der Verbandstheorie kann die von Wieland angeregte Methode einer Betrachtung der Handelsgesellschaften durchgeführt werden.